

**Änderungsvereinbarung 01.10.2023
zum
Datenstellenvertrag
zur Durchführung
der Disease-Management-Programme
in Westfalen-Lippe in der Fassung vom 01.04.2021
zwischen
der Arbeitsgemeinschaft DMP Westfalen-Lippe nach § 219 SGB V
der AOK NordWest - Die Gesundheitskasse.**

(zugleich handelnd als Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft DMP Westfalen-Lippe
nach § 219 SGB V)

dem BKK-Landesverband NORDWEST

der IKK classic

der KNAPPSCHAFT

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse**

den Ersatzkassen

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK - Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse - KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter
der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL)
(Auftraggeber)**

**und
der DAVASO GmbH,
Sommerfelder Straße 120, 04316 Leipzig**

(Datenstelle)

Präambel

Die Vertragspartner nutzen den § 3 Abs.4 „Geltungsbereich“ und den § 26 „Erstreckung des Vertrages auf weitere DMP“ und erweitern den Datenstellenvertrag um die DMP Osteoporose und Chronische Herzinsuffizienz.

Zusätzlich werden mit dieser Änderungsvereinbarung auch die datenschutzrechtlichen Regelungen aktualisiert. Der Datenstellenvertrag wird an die DMP-A-RL angepasst.

Die daraus resultierenden Änderungen betreffen den Vertragstext sowie die Anlagen 1 und 3 inkl. der Anhänge A bis F.

§ 1

Anpassung des Datenstellenvertrages

Die Aufzählung der DMP in der Präambel wird um die Programme Osteoporose und Chronische Herzinsuffizienz erweitert. In § 3 „Geltungsbereich“ Abs. 4 wird ebenfalls um die DMP Osteoporose und Chronische Herzinsuffizienz ergänzt.

Die Aufbewahrungsfristenregelung in § 14 Abs.1 Nr. 2.b wird an die aktualisierte DMP-A-RL angepasst. In § 31 Abs. 2 wird die Übermittlung von Daten in Drittstaaten als wichtiger Kündigungsgrund definiert.

Die Neufassung des Datenstellenvertrages ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Änderungsvereinbarung.

§ 2

Anpassung der Aufgabenbeschreibung

Die Aufgabenbeschreibung (Anlage1 des Datenstellenvertrages) wird redaktionell angepasst. Darüber hinaus wird unter Punkt 2.4.1 die Regelung für das Ankreuzen mehrerer DMP auf der TE/EWE ergänzt.

Die Aufbewahrungsfristenregelung wird unter Punkt 3.2 an die aktualisierte DMP-A-RL vom 01.07.2023 angepasst.

Die Neufassung der Aufgabenbeschreibung ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Änderungsvereinbarung.

§ 3

Erweiterung der Anlage 3

Die bisherigen Regelungen der Anlage 3 werden komplett durch die aktualisierte Version der „aktuellen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit bei der Datenverarbeitung im Auftrag (Art. 28 DSGVO i. V. m. § 80 SGB X)“ ausgetauscht. Die dazugehörigen Anhänge A bis F werden aktualisiert.

Die Neufassung der Bestimmungen zum Datenschutz inkl. der Anhänge A bis F ist als Anlage 3 Bestandteil dieser Änderungsvereinbarung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt für die DMP Asthma bronchiale, Brustkrebs, COPD, Diabetes mellitus Typ 1 und Typ 2 sowie Koronare Herzkrankheit am 01.10.2023 in Kraft. Für die DMP Osteoporose und Herzinsuffizienz tritt diese Änderungsvereinbarung mit Inkrafttreten des entsprechenden Hauptvertrages zwischen der KVWL und den Krankenkassen/-verbänden in Kraft, frühestens jedoch zum 01.10.2023.

Sie steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung sowie durch die zuständigen Aufsichtsbehörden.

Leipzig, den _____
DAVASO GmbH

Dortmund, den _____
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Dortmund, den _____
AOK NordWest

Essen, den _____
BKK-Landesverband NORDWEST

Dresden, den _____
IKK classic
Andreas Woggon - Leiter Landesvertragspolitik Nord-
West

Bochum, den _____
KNAPPSCHAFT

Kassel, den _____
SVLFG

Düsseldorf, den _____
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung NRW